

ZH_OBERGERICHT RT120102 vom 17. Juli 2012

ZH Obergericht, 2012-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120102

FR: ZH_OBERGERICHT RT120102 du 17 juillet 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RT120102 del 17 luglio 2012

Erwägungen

E. 1

Ausgangslage Im Verfahren vor Bezirksgericht Zürich beantragten die Kläger (Kanton und Stadt Zürich) definitive Rechtsöffnung in einer Betreuung gegen die Beklagte (A. _____ AG) über eine Steuerforderung von Fr. 37'154.00 zuzüglich Zinsen und Kosten. Als Rechtsöffnungstitel beriefen sich die Kläger auf den rechtskräftigen Einschätzungsentscheid vom 4. März 2011 (Urk. 2/3 und 2/4) sowie die Schlussrechnung vom 9. Juni 2011 (Urk. 2/2).

E. 2

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zulasten der Kläger."

E. 3

Mit Beschluss vom 27. Februar 2012 trat das Obergericht wegen Verspätung der Beschwerde auf das Rechtsmittel nicht ein (Urk. 16). Dagegen erhob die Beklagte Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht. Im Be-

- 3 - schwerdeverfahren vor Bundesgericht ergab sich, dass auf der GU für die Entgegennahme des erstinstanzlichen Urteils wohl versehentlich das Empfangsdatum des Vortages angegeben worden war. Das Bundesgericht hob daher mit Urteil vom 19. Juni 2012 in Gutheissung der Beschwerde den Beschluss des Obergerichtes vom 27. Februar 2012 auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung ans Obergericht zurück (Urk. 18).

E. 4

Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.00 festzulegen und ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Den Klägern ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.